

## §. 3.

Jede verfassungsmäßige Behörde hat in ihrem gesetzlichen Amtseid auch der Verfassung Treue zu schwören, dieser Amtseid ist in die für die verschiedenen Behörden aufzustellenden Reglements aufzunehmen.

## §. 4.

Der Regierungsrath ist beauftragt, alle zur Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zürich, den 29. März 1831.

Im Rahmen des Großen Rathes:

Der Amtsbürgermeister,  
Usteri.

Der erste Staatschreiber,  
Hottinger.

---

G e s e z,

betreffend die Aufhebung der Landjägersteuer.

---

Der Große Rath,  
in Erwägung und Anerkennung der mancherley Beschwerden, welche bis anhin über den Bezug einer besondern Steuer zu Bestreitung der Kosten für die Besoldung und Unterhalt des Landjägercorps geführt worden,

verordnet :

- 1) Das Gesetz vom 21. Brachmonath 1822, betreffend die jährliche Erhebung einer Landjägersteuer, wird anmit aufgehoben und kraftlos erklärt.
- 2) Die Ausgaben für die Besoldung und den Unterhalt des Landjägercorps sollen von nun an aus den gleichen Quellen, wie die übrigen Staatsausgaben bestritten, und somit auch die von den Gemeinden bezahlten Quartiergelder aufgehoben werden.
- 3) Der Regierungsrath wird zu diesem Ende die nöthigen Verfügungen treffen, und dem Großen Rathe nach angestellter Berathung künftig auch ein Gutachten hinterbringen, ob eine Verminderung des Landjägercorps Statt finden könne oder nicht?

Zürich, den 16. May 1831.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

M. Hirzel.

Der erste Staatschreiber,

Hottinger.